

Für das Nachschlagewerk!

Für die Amtliche Sammlung!

2359 005

Gesetz: Allgemeines Kriegsfolgengesetz vom 5. November 1957
BGBl I 1747 §§ 1, 106

Rechtssatz: Ist ein Anspruch nach dem Allgemeinen Kriegsfolgen-
gesetz erloschen, so ist ein anhängiger Rechtsstreit
für erledigt zu erklären und auch dann nicht auf
Klagabweisung zu erkennen, wenn der Kläger die Er-
ledigung nicht angezeigt, sondern seinen Klagan-
spruch aufrecht erhalten hat. Über die Kosten ist
auch in diesem Falle nach § 106 des Gesetzes zu
entscheiden.

Aktenzeichen: III ZR 119/56
Urt. des BGH v. 16. Januar 1958

LG Bonn
OLG Köln

erklärt lt. Protokoll
vom 16. Januar 1958
deser, Justizangestellter
des Urkundsbeamter der Ge-
häftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Wilhelm K [REDACTED] in M [REDACTED], L [REDACTED]
[REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bun-
desminister der Finanzen in Bonn,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 16. Januar 1958 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der
Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Arndt und
Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Der Rechtsstreit hat sich in der Hauptsache
erledigt.

Jede Partei trägt ihre außergerichtlichen
Kosten und die Hälfte der gerichtlichen Ausla-
gen. Gerichtsgebühren werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger leitet Schadensersatzansprüche daraus her, daß die von ihm am 10. Januar 1945 erbetene Freigabe eines bei der Sparkasse in K [REDACTED] auf Währungskonto hinterlegten Betrages von 232.950,— Pengö und deren Umwechslung in Reichsmark daran gescheitert sei, daß die Devisenstelle in Nürnberg in ihrem Freigabebescheid vom 12. März 1945 statt Pengö Zloty geschrieben hatte. Er macht geltend, daß aus fahrlässiger Amtspflichtverletzung der Devisenstelle ein Amtshaftungsanspruch gegen das Reich entstanden sei; denn ihm sei infolge des Fehlers der gesamte Geldbetrag auf der Sparkasse K [REDACTED] bei der Feindbesetzung dieser Stadt verloren gegangen.

Der Kläger hat deshalb mit dem Hinweis, er könne den Anspruch gegen das Reich, das handlungsunfähig sei, nicht realisieren, gegen die Bundesrepublik Deutschland Klage erhoben mit dem Antrag, mit Bezug auf eine Teilforderung von 1.500 DM gegen das Deutsche Reich festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm, dem Kläger, Schadensersatz zu leisten. In den Vorinstanzen ist der Kläger unterlegen. Im Revisionsverfahren hat der Kläger auch nach dem Inkrafttreten des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (BGBl I 1747) seinen Klagantrag aufrecht erhalten. Die Beklagte hat um Zurückweisung der Berufung gebeten.

Entscheidungsgründe:

Der geltend gemachte Amtshaftungsanspruch ist nach §§ 1 und 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 erloschen. Denn er gehört nicht zu den Ansprüchen, hinsichtlich deren dieses Gesetz etwas anderes bestimmt. Das Erlöschen der Forderung ist im Revisionsverfah-



ren zu berücksichtigen, obwohl das Allgemeine Kriegsfolgen-gesetz erst nach Erlaß des Berufungsurteils ergangen ist, denn dieses Gesetz hat nach seinem zeitlichen Geltungswillen das streitige Rechtsverhältnis erfaßt (vgl. BGHZ 9, 101; 19, 294; 20, 30, 33).

Der Kläger hat aus dem Erlöschen der Forderung nicht die Folgerung gezogen, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären. Im allgemeinen ist bei der Auf-rechterhaltung eines erloschenen Anspruches die Klage unter Kostenlast abzuweisen (Stein/Jonas ZPO 17. Aufl. § 91 a Anm. I 1). Hier hat der Gesetzgeber in § 1 Abs. 3 des Allg. Kriegs-folngengesetzes ausdrücklich die - ohnehin bestehende - Mög-lichkeit offengehalten, künftig eine Regelung zu treffen, die den Gläubigern, deren Ansprüche nach diesem Gesetz nicht zu erfüllen oder nicht abzulösen sind, eine über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgehende Entschädigung gewährt. Es ent-spricht dem Sinn und Zweck dieses, ungewöhnlich komplizier-te Verhältnisse regelnden Gesetzes, die Klage auch dann nicht abzuweisen, wenn der Kläger den Rechtsstreit nicht für erle-digt erklärt hat, und statt einer Klagabweisung die Erledi-gung des anhängigen Rechtsstreites durch Urteil auszuspre-chen. Es wird damit eine Sachentscheidung vermieden, die möglicherweise bei der vorbehaltenen künftigen Regelung jetzt nicht zu erfüllender Ansprüche noch nicht zu übersehende Aus-wirkungen haben könnte. Es ist auch zu berücksichtigen, daß die durch § 1 Abs. 3 des Gesetzes erweckte Hoffnung auf künf-tige bessere Regelung es den vom Gesetz betroffenen Gläubi-gern schwer macht, ihren Anspruch fallen zu lassen, auch wenn, wie hier, das Erlöschen des Anspruches an sich nicht in Zweifel gezogen wird.

Über die Kosten des erledigten Rechtsstreites ist nach Maßgabe des § 106 des Allg. Kriegsfolngengesetzes zu entscheiden. Die dort getroffene, von der zivilprozessualen

Regelung der Kostentragungspflicht abweichende Bestimmung hat lediglich zur Voraussetzung, daß sich der Rechtsstreit "durch dieses Gesetz" erledigt; es ist - anders als in § 91 a ZPO - nicht auf eine Erledigungserklärung der Parteien abgestellt. Berücksichtigt man die Tendenz des Gesetzes und den Zweck der Vorschrift des § 106, so ist der Rechtsstreit "durch dieses Gesetz erledigt", wenn es auf die bisher von den Parteien im Verfahren vorgetragenen rechtlichen Gesichtspunkte (Voraussetzungen einer Haftung aus § 859 BGB und Passivlegitimation des Beklagten) nicht mehr ankommt. Demgemäß war zu erkennen wie geschehen.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Dr. Arndt

Dr. Hußla